

Eigenanteil Dauerpflege
Stand 10/2025

Kloster Frankenberg Goslar
Altenstift der Christengemeinschaft
gemeinnützige GmbH

Pflegegrad / Pflege-Entgelt / Pflegepauschale / Eigenanteil

	Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen, Betreuung und Ausbildungs-umlage pro Tag	Ausbildungs-umlage - nur informativ - pro Tag	Entgelt für Pflege, Betreuung und Ausbildungs-umlage (Tagesentgelt x 30,42) pro Monat	Pflegepauschale bzw. Erstattung durch die Pflegekasse pro Monat	Eigenanteil am Entgelt für Pflege und Betreuung pro Monat	Eigenanteil am Entgelt für Pflege und Betreuung inkl. Ausbildungs-umlage pro Tag
Pflegegrad 1	64,43 €	4,36 €	1.959,96 €	131,00 €	1.828,96 €	60,12 €
Pflegegrad 2	82,60 €	4,36 €	2.512,69 €	805,00 €	1.707,69 €	56,13 €
Pflegegrad 3	99,49 €	4,36 €	3.026,49 €	1.319,00 €	1.707,49 €	56,13 €
Pflegegrad 4	117,11 €	4,36 €	3.562,49 €	1.855,00 €	1.707,49 €	56,13 €
Pflegegrad 5	125,04 €	4,36 €	3.803,72 €	2.096,00 €	1.707,72 €	56,13 €

einrichtungseinheitlicher Eigenanteil für allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen inkl. Ausbildung. Umlage

Pflegegrad	Zimmer	Eigenanteil an Pflege und Betreuung	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung = Lebensmittelaufwand	Investitionskosten	Tagessatz	Eigenanteil (Tagessatz x 30,42)
		in € / Tag	in € / Tag	in € / Tag	in € / Tag	in € / Tag	in € / Monat
1-5 SH	10,28 €		23,49	6,50	10,28	40,27	1.225,01
1 bis 5 SZ	11,60	56,13	23,49	6,50	11,60	97,72	2.972,64

6,5

Für **zusätzliche Betreuungsleistungen** ist ein Tagessatz in Höhe von **6,93 € (= 210,81 € pro Monat)** mit den Kostenträgern vereinbart.
Die Abrechnung erfolgt direkt mit der zuständigen Pflegekasse.

Bitte beachten Sie: Bedingt durch die Berechnungssystematik können bei der Rechnungstellung Differenzen im Euro-Cent-Bereich entstehen.

Die oben dargestellte Systematik betrifft Bewohner, die Mitglied von **"gesetzlichen Pflegeversicherungen"** sind.

Bei Mitgliedern bei **"privaten Pflegeversicherungen"** entfällt die Berechnung des "einrichtungseinheitlichen Eigenanteils an Pflege und Betreuung". Im Gegenzug erfolgt die Berechnung des gesamten "Entgeltes für allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen" sowie des Entgeltes für "zusätzliche Betreuungsleistungen".
Nach Antragstellung bei der zuständigen Pflegekasse durch den Versicherten erfolgt die Erstattung der monatlichen Pflegepauschale sowie des Entgeltes für "zusätzliche Betreuungsleistungen". Dadurch ist gewährleistet, dass auch privat versicherte Bewohner lediglich den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil am Entgelt für allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen zu tragen haben.